Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 347.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 3 Juni 1801. Fünftes Quartal. Den 14 Prairéal IX.

Gesetzgebender Rath, 18. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommißion, die Bodenzinse der Gemeinde der vier Dorfschaften des untern Wistenlachs betreffend.

Das von dem Einzieher zu Murten mit vielem Fleiß verfertigte und den übrigen Schriften beygelegte Tableau enthaltet die Specifikation derselben, in welchem der Zeitpunkt der ertheilten Conceßion, die Größe und Schatzung des Stucks, der jährliche Zins an die Gemeinde, und der Bodenzins zu Handen des Schlosses Murten mit aller Genauheit eingetragen sind.

Die Bestimmung der Bodenzinsen gründete sich auf den Werth des konzedirten Stück Landes, nach dem festgesezten Maaßstabe von 5 bz. für den Capitalwerth von 100 Kr., also daß der Bodenzinsbetrag von 299 bz. einen Capitalwerth des konzedierten Landes von Kr. 5979 abwirft, wovon die Gemeinde an jährlichen Zinsen beziehet Kr. 148 bz. 24 rp. 3 1/2, wobey denen Zinspflichtigen durch das Reglement vom Jahr 1780 vergönst war, sich gegen die Gemeinde nach dem Verhältniß von 100 für eins von ihrem Zins loszukauffen, wodurch die Gemeinde im Fall des Loskaufs ein Capital von Kr. 14899 12 bz. 2 rp. erhalten hätte. Seit einem Jahr haben mehrere sich um den zwanzigfachen Werth des Zinses gegen die Gemeinde losgekauft, und so werden sich in der Folge noch mehrere und wahrscheinlich alle loskaufen; mithin daß der Capitalwerth durch diese Modifikation auf Kr. 2979 bz. 22 rp. 2 hinabgesezt wird, und die Gemeinde in der Schuldigkeit steht, über die Anwendung dieser Capitalien Rechnung zu tragen.

Im Jahr 1783 wurde die Vereinigung dieser Bodenzinsen durch den Commissarius Bochud von Freyburg unternommen, und die Schuldigkeit ihrer Abrichtung frischerdingen erkennt, und also nicht erst dazumal auferlegt, wie die Petenten es in ihrer Petition vorgeben; auch sind diese Grundstücke nicht in Händen des ersten Urbarmachers; die mehreren haben durch öftere Handänderungen andere Besitzer bekommen. Auch können sie nicht mit denjenigen urbargemachten Gütern verglichen werden, die das Gesetz vom 10. Winterm. 1798 unentgeldlich freygesprochen hat, wenn sie noch in Händen des ersten Urbarmachers waren.

Die Gemeinde beziehet übrigens noch immerfort ihre jährlich bestimmten Zinsen oder die daherigen Loskaufsummen; nach welchem Recht kann sie nun die Befreyung der Bodenzinsen begehren, die sie eben daher der Nation zu bezahlen schuldig ist.

Aus dem bisherigen erhellet also deutlich, daß das questionirliche Erdreich vor seiner Urbarmachung Allmentgut war, dessen Eigenthum dem Staat zugehörte und von diesem der Gemeinde zu Bestreitung ihrer Ausgaben concedirt worden sey; daß sie dieses Erdreich stückweise an ihre Gemeindsgenossen um einen bestimmten jährlichen Zins erblehensweise hingeliehen und sich verpflichtet haben, den Bodenzinsbetrag von 299 Kr. 1 bz. 9 den. 1/4 1/6 1/48 der auf allen diesen Stücken vertheilt ist, von den sammtlichen Einzinsern zu beziehen, und sammethaft dem Schloß Murten abzurichten; daß die Gemeinde den ihr konzedirten Bezug der Erblehenzinsen zu genießen fortfahre, und dieselben immerfort mit Kr. 148 24 bz. 3 1/2 den. alljährlich erhebe, oder an deren Statt den Capitalwerth durch einen billigen Loßkauf zu beziehen berechtiget sey; und daß endlich dieses Land durch Erbschaft, Tausch, und Handel von einem Besitzer an den andern übergegangen sey.

Ihre Finanzkommißion glaubt demnach, die Petenten in dem Schluß ihrer Petition allerdings unbegründet, und räth Ihnen B. G. dieselben mit ihrem Begehren des

Nachlasses abzuweisen, und die Vollziehung durch folgende Botschaft einzuladen, die Beziehung dieser Bodenzinse ohne weiteren Verzug, durch die Verwaltungskamer veranstalten zu lassen.

Botschaft.

B. Vollz. Räthe! Der gesetzgebende Rath — auf ihre Botschaft vom 23. Merz lezthin, welche den anbegehrten näheren Einbericht enthält, über das Begehren der Gemeindskammer und der Munizipalität der vier Dorfschaften des unteren Wistenlachs, Distr. Murten, Ct. Freyburg, wegen Erlassung von 299 Kr. 1 btz. 9 den. 1/4 1/6 1/14 Bodenzinsen, hat nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commißion befunden: da die Grundstücke auf welchen dieser Bodenzins haftet, der Gemeinde der vier vermeldten Dorfschaften durch Concessionen zugekommen seyen, da sie dieselben an ihre Gemeindsgenossen erblehensweise um einen bestimmten jährlichen Zins hingeliehen habe, und wirklich noch mit 148 Kr. 24 btz. 3 1/2 den. alljährlich beziehe, auch dieses Land durch Erbschaft, Tausch und Handel von einem Besitzer an den andern gelanget ist, so sind die Petenten in ihrem Begehren des Nachlasses dieser Bodenzinse unbegründet und abzuweisen.

Der gesetzgebende Rath ladet Sie demnach ein, Bürger Vollz. Räthe, der Verwaltungskammer zu Freyburg aufzutragen, die Verfügung zu treffen, daß die Rückstände dieser Bodenzinse mit Beförderung bezogen werden.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! Die große Mehrheit der Gemeinde Neyres, Distr. Monthey, Canton Wallis, mit Ausnahme der Familie Fornage, welche drey Haushaltungen ausmacht, glaubten ihrem allgemeinen Nutzen vortheilhaft zu seyn, ihre Gemeindswaldungen unter sich zu vertheilen, weil auf diese Weise jeder Theilhaber mit aller Sorgfalt seinen Antheil in gutem Zustand zu erhalten beflissen seyn werde, und in Benutzung seines Theils Acht haben würde, nur das alte im Abgang sich befindliche Holz zu seinem Gebrauch zu hauen, damit die jungen Stämme beybehalten, und desto besser kultivirt werden mögen; da hingegen durch die gemeinsame Nutzung dieser Waldung das Holz gleichsam jedermann preisgegeben werde, und nach und nach zu Grunde gehen müsse. Aus diesen Gründen bewogen, sey die Theilung projektirt und vollzogen worden, ungeachtet die Minderheit sich derselben widersezt habe.

Die Minderheit welche anfänglich nur aus zwey Personen bestund, seither aber vermehrt worden ist, glaubte sich nicht schuldig, in diese Theilung zu fügen, weil der 19te Artikel des Gesetzes vom 13. Horn. 1799, die Vertheilung der Gemeindsgüter nicht erlaube, und der 3te Artikel des Gesetzes vom 15. Dec. 1800 deutlich bestimme, daß Gemeindswaldungen, wenn sie auch schon in bestimmte Antheilsgerechtigkeiten abgetheilt wären, dennoch unter keinerley Vorwand oder Bedingungen, in besondere, jedem Antheilhaber angewiesene Stücke sollen vertheilt werden können, bis vollständige Gesetze und Verordnungen über die Besorgung und Sicherung der Waldungen aufgestellt und in Vollziehung gebracht seyn werden.

Dieser gesetzlichen Vorschrift ungeachtet, habe die Mehrheit auf die Erfüllung und Befolgung dieser Theilung gedrungen, und zu dem Ende die Minderheit durch ein Mandat vom 19ten auf den 29ten Dec. lezthin, vor das Distriktsgericht vorladen lassen, um sie rechtlich anzuhalten, sich in diese Theilung zu fügen, und derselben nicht zuwider zu handeln. Bey dieser Erscheinung haben sich beyde Partheyen dahin erklärt, diese Theilung anzunehmen, wenn sie den Gesetzen nicht zuwider sey, diesemnach beyde Partheyen bey der Gesetzgebung über diesen Gegenstand die nöthige Auskunft begehren.

Ihre staatswirthschaftliche Commißion, nach Untersuchung der Vor- und Gegenvorstellung, und nach Einsicht des Gesetzes vom 15. Dec. 1800, und da in ähnlichen Fällen dergleichen begehrte Vertheilungen bereits waren abgeschlagen worden, glaubt nun, Ihnen B. G. anrathen zu sollen, die Mehrheit der Gemeinde Neyres wegen ihrem Theilungsbegehren der Gemeindwaldungen ab und dahin zu weisen, sich dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 zu unterziehen.

Folgendes Decret wird in Berathung und hernach angenommen:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Raths vom 9. April 1801 u. s. w. verordnet:

Der Verkauf eines vormals zur Landschreiberey Interlacken gehörigen Stück Mattlands, von Halt 18475 Fuß, das Landschreiberey Grubi genannt, ist für 450 Fr. genehmigt.

Folgendes Gutachten der Finanzcommißion wird in Berathung und hierauf das Decret angenommen;

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Bittschrift der Rechtsamenbesitzer zu Reußegg, Distr. Muri, Canton Baden, daß ihnen verwilligt werden möchte, ihre gemeinsam besitzende, etwan zu 20 Jucharten haltende Allment, die Kretzelen genannt, unter

sich vertheilen zu dürffen, so wie auf darüber angehörten Vortrag seiner Finanzcommißion;

In Erwägung, daß das Gesetz vom 15. Christm. 1800 unter gewissen Vorbehältnissen eine solche Theilung zuläßt,

beschließt:

1. Den Rechtsamen Besitzern von Reußegg ist bewilligt, ihre Kretzelen Allment unter sich zu vertheilen.
2. Diese Bewilligung soll dem genehmigten Theilungs-Reglement selbst beygerükt werden:

Theilungsreglement.

1. Die Rechtsamenbesitzer zu Reußegg vertheilen ihre gemeinsam besitzende, etwa 20 Jucharten haltende Allment, die Kretzelen genannt, nach der Zahl ihrer Rechtsamen in neun gleiche Theile.
2. Ueber diese Theile und welchem Rechtsamenbesitzer ein jeder derselben zufallen soll, wird das Loos gezogen werden; es wäre denn Sache, daß sich die Gemeine sonst gütlich darüber vergleichen würde.
3. Jedes dieser Stücke Landes soll nichts destoweniger, wie solches bisanhin üblich gewesen ist, bey der Dorfgerechtigkeit verbleiben, und darf daher weder besonders noch unter einem andern Namen verkauft, vertauscht, oder verpfändet werden, als unter der Benennung von Dorfgerechtigkeit, so daß bey einer solchen Veräusserung immerhin alle andern zu der Gerechtigkeit gehörenden Benutzungen und Beschwerden mit verbunden werden müssen.
4. Diese Theilung bezieht sich allein auf die genannte Allment, so daß mithin die Rüttli und das Mäsli, gleich der Waldung, noch ferner unvertheilt verbleiben.

Das Gutachten der Constitutionscommißion über Caspar Kunkler's Begehren der Wiedereinsetzung seines Bruders Johann Adrian Kunklers unter der unirten Brudergemeinde zu Gnadenberg in Schlesien, in das helvetische Bürgerrecht, wird in Berathung genommen und in Folge desselben beschlossen: Daß da dieser Joh. Adr. Kunkler im Jahr 1773 seinem Staats- und Gemeindsbürgerrecht von St. Gallen förmlich entsagt habe, und ihm bereits von der dortigen Munizipalität seine Wiederaufnahme abgeschlagen worden sey, so könne ihm auch von Staatswegen in seinem Ansuchen nicht willfahrt werden.

Die Berathung über das Gutachten der Criminalgesetzg. Commißion, betreffend die Abänderung des Art. 184 des peinlichen Gesetzbuchs (S. S. 66) wird fortgesezt.

Der 4te und die folgenden Art. werden gleich den frühern an die Commißion zurückgewiesen; jedoch aber zur Anweisung derselben vorläufig beschlossen: daß die Todesstraffe je nach den Umständen noch auf andere Fälle als die bereits im peinlichen Gesetzbuch angezeigten, gesezt werden könne. Die Commißion wird zugleich eingeladen, bey Revision ihres Gesetzentwurfs auch auf die Bestraffung solcher Diebstähle Rücksicht zu nehmen, welche bey allgemeinen Unglücksfällen, wie Feuer-, Wassersnoth u. dgl. verübt werden.

Ein aus Anlaß dieser Berathung von einem Mitgliede gethaner schriftlicher Antrag: daß ein Theil des helvetischen Militärs zur Sicherung der Strassen und Wälder zur Disposition der Polizeygewalt überlassen werden sollte, so wie auch ein anderer mündlicher Antrag, daß zu gleichem Zwecke ein Corps Marechaussee oder Gens-d'armes errichtet werden könnte, wird die Polizeycommißion zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten beauftragt.

Die Petitionencommißion berichtet über folgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Bossonens im Distr. Chatel St. Denis, Canton Freyburg, macht verschiedene Einfragen das Weidrecht betreffend, die an die Finanzcommißion gewiesen werden.

2. Die Bürgerin Maria Forche von Villeneuve C. Freyburg, begehrt für ihre ausser der Ehe erzeugte Tochter, volle Legitimation. Wird an die Civilg. Commißion gewiesen.

3. Die Gemeinde St. Branchier im Wallis, möchte einen Theil ihrer Gemeindgüter theilen. Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

4. Daniel Erismann von Bümplitz beschwert sich über einen Suspensionsbefehl des B. Regierungsstatthalter von Bern und die Rechtsversagung des hiesigen Bezirksgerichts, mit Begehren, daß ihm entweder ein unparthenisches Gericht angewiesen, oder aber unter gebührenden Zurechtweisungen der gesammte Rechtsgang vor dem hiesigen Gericht wieder nebst Abtrag der ihm verursachten Kosten, eröffnet werde.

Da diese Klage gegen Beamtete nicht vor die Gesetzgebung sondern vor die Vollziehung gehört, so trägt die Petitionencommißion darauf an, solche der Vollziehung zu überweisen. — Angenommen.

5. Die Munizipalität Olten beschwert sich, daß in ihrer Gemeinde, wo bereits 13 Wirthschaftsrechte existiren, annoch von der Verwaltungskammer von Solothurn

2 Pintenschenkrechte bestätiget worden seyen, aus Grund, weil solche bereits vor der Revolution von 2 Bürgern von Solothurn, in folg ihres im ganzen Canton gehabten Ausschenkrechts daselbst ausgeübt worden seyen.

Die Pet. Commißion trägt auf Verweisung an die Pol. Commißion an. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Zuruf an die Schweitzer, jedes Standes und jedes Glaubens. Helvetien. 8. S. 8.

Ein Aufruf zur Versöhnung, zum gegenseitigen Verzeihen, zur Eintracht, zur Nachgiebigkeit, zur Ausgleichung der Meinungen.... „Noch ist es Zeit einzulenken (sagt der Vf.). Benuzt Ihr Schweitzer, Brüder! ihn nicht diesen Augenblick, so wird er unwiederbringlich verloren seyn. Man wird euch durch fremde Gewalt eine Verfassung aufdringen, die weder dem Wohl des Landes, noch den Grundsätzen irgend einer Parthey entspricht — in derselben wird der Keim zu ewigem Zwist, zu tausend Uebeln liegen, die eines fürchterlicher als das andere, selbst bis auf den Namen des einst so glücklichen Schweitzervolkes aus der Reihe der Völker auslöschen werden.“

Vierte und lezte Rechenschaft über die Einnahme und Vertheilung der Unterstützungen für Waldstätten. 4. Von S. 45 — 55. (1801.)

Der B. Zschokke beschließt mit dieser 4ten Lieferung, seine Rechenschaft um die von ihm empfangenen und vertheilten Gaben für Waldstätten, deren Summe sich in Geld (ungerechnet mancherley Naturalien) auf 34211 Schw. Franken beläuft.

„Wohlthäter Waldstättens — mit diesen Worten schließt der Vf. — was ihr Gutes gethan habt euren Brüdern in den Gebürgen, das habt ihr nicht vergebens gethan. Tausend Thränen habt ihr getrocknet, tausend Schmachtende habt ihr genähret, von tausend Hütten habt ihr die Verzweiflung hinweggeführt. — Ihr wollet keinen Dank dafür; aber vergebens verschmäht ihr jede Belohnung. Eine erquickende Erinnerung der That wird euch einst, wie ein freundlicher Engel, am Sterbelager zur Seite stehn, und drüben euch himmlische Vergeltung entgegen lächeln. — Hättet ihr doch den beraubten Greis gesehn, der am Ende seiner Tage nichts hatte, womit er seine Blöße decken sollte, wie er nun aus eurer Hand Kleidung empfieng; — hättet ihr die Mutter gesehen, wie sie ihrem weinenden Kindlein das Brod reichte, so ihr gegeben ward von euch; hättet ihr den armen Kranken gesehn, in Lumpen gehüllt, dem ihr Arzt und Arzney sandtet, und wärmere Bedeckung gabet, oder den Sterbenden, dessen lezte Stunden eure Liebe versüßte, und dessen Seele mitten im Gebet für Euch eine Welt voll Elends verließ, um das Land zu suchen, wo nicht mehr Ehrgeitz einiger Mächtigen und eine verruchte Politik, Brüder gegen Brüder bewaffnet und die Hütten stiller Unschuld zerstört! — — Ich habe in den Waldstätten, meines Lebens bitterste und schönste Stunden gelebt. Mehr als einmal näßte sich mein Auge voll wehmüthiger Freude, beym Anblick so vieler Leiden und so vieler Tugend. Unter den Ruinen jener einst glücklichen Hütten lernt' ich die Menschheit kennen, wie sie sich entfaltet hat, in ihrer ganzen Liebenswürdigkeit und Gräßlichkeit. — — O geliebte Unglückliche von Waldstätten, denen ich in den Tagen des namenlosen Elends zur Seite stand, empfanget endlich von der Hand des Friedens den Lohn eurer Opfer, eurer Thränen! Ruhet endlich von langem Jammer aus, und werdet wieder die Glücklichen, die ihr einst waret! Bewahret ferner eurer Sitten strenge Einfalt, eurer Herzen Frömmigkeit. Tödtet in eurer Brust jenen traurigen Partheygeist, jene Zwietracht, welche so manches Weh über eure Thäler führte. Folget dem weisen Rath eurer Vorgesezten, und höret nicht ferner auf die satanischen Einflüstrungen ehrgeitziger, rachsüchtiger, wüthender Aufwiegler. Der Frieden eures Landes quillt aus dem Frieden eurer Herzen. — Verbessert eure Schulen, und laßt euch für diese kein Opfer zu schwer seyn; denn nur eine weisere Nachkommenschaft kann auch eine glücklichere seyn. Und sollte eines dieser Blätter die spätere Nachwelt erreichen: so red' es, als ein Denkmal grossen Unglücks und grosser Tugend der Schweitzer, zu den Herzen der Enkel: Traget männlich eure Leiden, wie eure Väter sie trugen, und seyd liebevoll und wohlthätig wie sie waren. Aber haltet einiger und fester an einander als sie; denn nur bürgerliche Zwietracht führte sie in die Irrgänge der Verzweiflung!“